

Ingleichen Anlage A. und B. zu Nr. 2 und 5 des Schlußprotokolls: die verschiedenen Vergünstigungen an Fabrikanten und den Tarif betreffend. (S. 317 flg. der Vorlage.)

XI.

Schlußprotokoll, d. d. Berlin, den 18. April 1865: den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich betreffend (S. 326 flg. der Vorlage), nebst Formular zu Gewerbelegitimationskarten. (S. 340 der Vorlage).

XII.

Schlußprotokoll vom 20. und 25. October 1865: den Abschluß des Vertrags über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend (S. 341 der Vorlage).

XIII.

Schlußprotokoll, d. d. Bremen am 14. December 1865: den Vertrag zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen betreffend (S. 343 flg. der Vorlage), nebst Formular zu Legitimationskarten (S. 353 der Vorlage).

Wie aus vorstehendem Verzeichnisse der verschiedenen Verträge etc. zu ersehen, fallen dieselben zum Theil noch in eine Zeit, wo die Sächsische Ständeversammlung ihre nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung zu geben hatte, zum Theil aber gehören sie schon der Zeit an, von wo die Zoll- und Handelsgesetzgebung auf den Bundesrath des Norddeutschen Bundes übergegangen ist (Art. 4 der Norddeutschen Bundesverfassung Punkt 2).

Da jedoch zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge die Norddeutsche Bundesverfassung theils noch nicht vorhanden, oder, was den zuletzt abgeschlossenen Vertrag betrifft, noch nicht von sämtlichen Bundesstaaten angenommen war, so mußte diese Angelegenheit noch in der alten Form behandelt werden. Künftig fällt dieß weg, indem, wie bereits oben nachgewiesen, die Zoll- und Handelsangelegenheiten Gegenstand der Bundesgesetzgebung sind.

Anlangend nun die einzelnen Abtheilungen, so ist

unter I. Nr. 1

zu ersehen, in welcher Weise und unter welchen Schwierigkeiten der Zollvertrag mit Frankreich und die Aufrechthaltung des Zollvereins ermöglicht wurden, auch ist dabei zweier Anträge gedacht, welche in der Ständischen Schrift vom 10. Mai 1864 enthalten sind. Dieselben lauten: